

sammenhang von Natur und Gnade entkommt H. einer weiteren Aporie nicht, wenn er im Menschengestalt die Gottebenbildlichkeit begründet sieht, die auch nach dem Sündenfall bleibt, obwohl sie zur *imago diaboli* geworden sei. Als solche bleibe sie aber der Ansprechpartner Gottes. – Eine eigene Erwähnung verdient ein Exkurs, in dem Vf. die Konzeption E. Jüngels schlechthin als „Gnosis“ festlegt (122–139). Trotz einiger scharfsichtiger Urteile über problematische Züge Jüngelscher Theologie muß man seine Verwerfung als des Theologen der letzten Gegenposition zur biblischen Offenbarung (139) ausdrücklich in Frage stellen, sowohl aus sachlichen Gründen wie auch schlicht um der gebotenen Gerechtigkeit willen. – H. bringt in seiner Arbeit zwar wichtige und weitgehend verdrängte Aspekte einer theologischen Anthropologie wieder zur Sprache und kann in manchen intelligenten Passagen das Problembewußtsein des Lesers schärfen. Zum Verhängnis wird dem gesamten Entwurf aber der hermeneutisch ungeklärte Umgang mit der Schrift, die im wesentlichen fundamentalistisch ausgelegt wird, verbunden mit den Methoden der Problementwicklung und der gegenständlichen Sprechweise, die der altprotestantischen orthodoxen Dogmatik eigen waren.

G. L. MÜLLER

Praktische Theologie

WALF, KNUT, *Einführung in das neue Kirchenrecht* (Arbeits- und Studienbücher Theologie). Zürich/Einsiedeln/Köln: Benziger 1984. 270 S.

Diese Einführung in das neue Kirchenrecht ist aus Vorlesungen hervorgegangen, die der Verfasser, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Nijmegen und Sektionsleiter für Kirchenordnung der Zeitschrift *Concilium* in Nijmegen und in Saarbrücken gehalten hat. Das Buch hat vier Teile. Im Teil 1 (11–38) geht es um die geschichtliche Entwicklung des Kirchenrechts. Der Teil 2 (39–64) handelt von Grundzügen und Eigentümlichkeiten des kirchlichen Rechts. Teil 3 (66–247) wählt einige Bereiche und Problemfelder des Kirchenrechtes aus, und Teil 4 (248–259) beschreibt das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik, in der DDR, in Österreich und in der Schweiz. Ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, ein Sach- und Namensregister schließen das Buch ab. Den Hauptteil der Arbeit bildet der Teil 3, welcher noch einmal in drei Abschnitte unterteilt ist: A) Verfassung der Kirche (65–228), B) Strafrecht (229–244), C) Prozeßrecht (245–247). Unter Verfassung der Kirche wird hier nicht nur das verstanden, was der CIC in den cc. 330–572 (*De Ecclesiae constitutione hierarchica*) beschreibt, sondern auch weite Teile des liber III (*De Ecclesiae munere docendi*) und des liber IV (*De Ecclesiae munere sanctificandi*). Auf diese Weise gibt W. einen Überblick über den *gesamten* CIC, insoweit er Theologen und angehende kirchliche Mitarbeiter interessiert. Der Autor betont, sein Buch richte sich zunächst „an Theologiestudenten/tinnen, die in dem eingeschränkten Rahmen, der heutzutage vielerorts dem ungeliebten Fach Kirchenrecht reserviert bleibt, Grundkenntnisse der Rechtsordnung der katholischen Kirche erwerben wollen oder müssen. Mein Buch kann und will nicht mit den in der Regel sehr viel breiter angelegten Darstellungen einiger Kollegen konkurrieren“ (9). Eine solche Darstellungsart hat Vor-, aber auch Nachteile. Vorteile: Es wird hier keine reine Paraphrasenweise geboten, auch keine bloße Buchstabeninterpretation. Ferner ist das vorliegende Werk frei von allem kirchlichen Rechtspositivismus. Man spürt überall das Bemühen, die kirchlichen Normen dem Leser verständlich und gleichsam schmackhaft zu machen. Freilich hat eine solche Darstellungsweise auch ihre Nachteile. *Zunächst* kann nicht immer mit der notwendigen Präzision argumentiert werden. Wenn es z. B. auf S. 254 heißt, es gelte in der katholischen Kirche das Prinzip: „*Semel christianus, semper christianus*“ (genauer sollte es eigentlich heißen: „*Semel catholicus, semper catholicus*“), so müßte doch gleich hinzugefügt werden, daß dies wohl für den can. 11 (gewiß eine Grundnorm!), nicht aber z. B. für die cc. 1086, 1117 und 1124 gilt. *Noch schlimmer* wirkt sich eine solche Darstellungsart

(ohne Auseinandersetzung mit der Literatur und fast ohne Anmerkungen) im Teil 1 des Buches (11–38) aus. Dort werden ja eine ganze Reihe von Thesen vorgetragen, die man sonst in der Kanonistik nicht hört. Etwa wenn gesagt wird, im NT habe es keinen wesentlichen Unterschied zwischen Amtsträgern und Laien gegeben (18) oder wenn die vermittelnde Funktion der Gemeinde in Rom u. a. mit deren Neigung zum Formelkompromiß erklärt wird, welcher ein Kennzeichen der altrömischen Rechtssprechung war (20). Oder wenn noch einmal die faszinierende These von Sohm auftaucht (36), etwa im 12. Jahrhundert habe die Kirche das sog. Sakramentsrecht durch das sog. Körperschaftsrecht ersetzt. (Eine Entwicklung, die man sehr bedauern müßte.) Alle diese Thesen sind nicht eigentlich bewiesen. Dadurch entsteht die Gefahr (*quod gratis asseritur, gratis negligitur!*), daß sie einfach abgelehnt werden. Dies wäre dann zu bedauern.

R. SEBOTT S. J.

BOEKHOLT, PETER, *Der Laie in der Kirche; seine Rechte und Pflichten im neuen Kirchenrecht*. Kevelaer: Butzon & Bercker 1984. 359 S.

Der Titel des Buches bezeichnet treffend seinen Inhalt; nicht das Kirchenrecht, insoweit es für das Kirchenvolk im Unterschied vom Klerus gilt, wird dargestellt, sondern die gesamte Rechtslage der Laien, wie sie sich aus der Verfassung der Kirche und aus alle dem ergibt, was in der Kirche göttlichen Rechtes ist oder die Kirche selbst sich an rechtlichen Normen gegeben hat. Darüber sollte jeder erwachsene und einigermaßen gebildete Katholik Bescheid wissen; darum ist es zu begrüßen, daß ihm diese Kenntnis hier leicht zugänglich gemacht wird. – Alle einschlägigen cc des CIC 1983 sind im Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung abgedruckt; das dürfte nahezu die Hälfte des Buches ausmachen. Auf jede Gruppe von cc folgt deren Erläuterung. Den breitesten Raum nehmen die Fundstellen in den Konzilsdekreten ein, aus denen diese cc hervorgegangen sind. In geringerem Ausmaß kommen Belegstellen aus bereits erschienenen Erläuterungswerken hinzu sowie die eigene Stellungnahme des Vf.s; ganz selten flicht er auch nachdenkliche Zweifelsfragen über Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der angeordneten Maßnahmen ein. In wissenschaftliche Auslegungsfragen, mit denen er den von ihm angesprochenen Leserkreis eher verwirrt als ihm gedient hätte, tritt der Vf. nicht ein. – Im allgemeinen wird man seiner Auslegung vertrauensvoll folgen können; einige Einwendungen erscheinen mir allerdings geboten. Seine Ausführungen zu c. 221 (87 ff) erwecken den irreführenden Eindruck, als bestünde in der Kirche ein ausgebautes System gerichtlichen Rechtsschutzes, wie wir es im heutigen Rechtsstaat und namentlich in der Bundesrepublik Deutschland zu haben gewohnt sind. Das war für das neue Kirchenrecht geplant, wurde aber, weil in großen Teilen der Weltkirche heute noch nicht durchführbar, in letzter Stunde fallen gelassen. Auch der Grundsatz ‚*nulla poena sine lege*‘ (88) hat nicht von jeher in der Kirche gegolten; noch im CIC 1917 galt er nicht uneingeschränkt.

Gegenstand des Buches ist nur das in der gesamten (lateinischen) Kirche geltende Recht; das Recht der deutschen Teilkirche kommt nur zur Sprache, wo das Verhältnis seines Pfarrgemeinderats zu den im CIC vorgeschriebenen Räten zu klären ist (151); um es auch nur einigermaßen vollständig darzustellen, hätte wegen seines engen Zusammenhangs mit dem Staatskirchenrecht auch dieses einbezogen werden müssen; das aber hätte den Umfang des Bandes gesprengt (vielleicht könnte der Vf. einen Ergänzungsband nachliefern?). So aber ist auch das Staatskirchenrecht ausgespart und wird nur im Zusammenhang mit dem sog. „Austritt aus der Kirche“ flüchtig berührt. Der Begriff des Kirchenaustritts ist nicht, wie der Vf. meint, „eigentlich theologisch paradox“ (92), sondern etwas, das der Staat sich anmaßt, das er nicht kann und das es „eigentlich“ überhaupt weder gibt noch geben kann. Der Staat muß auch nicht, wie es in dem auf Seite 93 oben angeführten Zitat heißt, „die Möglichkeit eines ‚Kirchenaustritts‘ sicherstellen“. Um nicht gegen Art. 4, Abs. 1 GG zu verstößen, genügt es, seine Zwangsgewalt der Kirche nur insoweit leihen zu müssen, wie der davon betroffene Gläubige damit einverstanden ist. Durch die einschränkende Formel „mit bürgerlicher Wirkung“ bringt der Staat durchaus zutreffend zum Ausdruck, daß er der von ihm eingerichteten und an ihn zu richtenden Austrittserklärung Rechtswirkung ausschließlich